

WIRTSCHAFT & STEUERN AKTUELL

Ausgabe Nr. 6 | Dezember 2015

INHALT

Editorial

Finanzkrise und Unternehmensbewertung 1

Schwerpunktthema

Bürokratieentlastungsgesetz vom Gesetzgeber beschlossen 2

Immobilien

Gestaltungen bei Vermietungsobjekten durch vorweggenommene Erbfolge 3

Lohnsteuer

Arbeitslohn bei Betriebsveranstaltungen 3

Wirtschaft und Recht

Work-Life-Balance aus rechtlicher Sicht 4

Neues zur betrieblichen Altersvorsorge 4

Alle Steuerzahler

Ausgaben für Schornsteinfeger vollständig steuerbegünstigt 4

Kosten für Feier aus beruflichem und privatem Anlass 5

Option zur Regelbesteuerung bei Gewinnausschüttungen 6

Fiskus bittet jetzt zur Kasse – Steuerpflicht für Auslandsrentner 7

Identifikationsnummer bei Freistellungsauftrag und Kindergeld 7

Kommentar

Bundesfinanzhof: Entscheidung über den Sanierungserlass steht bevor 5

Unternehmensbesteuerung

Teilwertabschreibungen auf Warenvorräte bei verminderter Gängigkeit 6

Umsatzsteuer

Anforderungen an Buch- und Belegnachweise bei Lieferungen innerhalb der EU 7

Wir über uns

Kulturmarken-Awards in Berlin verliehen 8

Editorial

FINANZKRISE UND UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Die Finanz- und Schuldenkrise bzw. die Maßnahmen zu deren Beseitigung haben zu einem historisch niedrigen Zinsniveau geführt. So bewegt sich der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bereits seit 1.7.2009 unter 0,2% und ist seit 1.1.2013 sogar negativ.

Das hat Auswirkungen auf die Bewertung von Unternehmen. In der Theorie der Betriebswirtschaft besteht der Kalkulationszinssatz, mit dem die Erträge eines Unter-



nehmens abgezinst werden, aus zwei Komponenten: einem risikofreien Basiszins und einer (mit dem sogenannten Betafaktor gewichteten) Marktrisikoprämie. Die Marktrisikoprämie drückt dabei die Vergütung für das Risiko aus, das ein Investor eingeht, weil er in ein Unternehmen mit unsicheren Perspektiven investiert und nicht in eine festverzinsliche Anleihe, bei der die Erträge bei der Investition feststehen.

In der Praxis wird der risikofreie Basiszins auf der Basis der Rendite für sichere

Staatsanleihen ermittelt, während die Marktrisikoprämie anhand langfristiger Aktienindexentwicklungen berechnet wird. Durch diese theoretische Aufteilung ist es möglich, den Kalkulationszinssatz mithilfe von Kapitalmarktdaten herzuleiten oder zu verifizieren.

Gerade die Marktrisikoprämie ist jedoch derzeit ein Streitpunkt. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer (FAUB des IDW) geht davon aus, dass die Marktrisikoprämie wegen der Niedrigzinsphase jetzt höher anzusetzen ist. Damit wird vermieden, dass es infolge der Krise bei der Bewertung zu höheren Unternehmenswerten aufgrund des niedrigen Basiszinssatzes kommt.

Kritiker argumentieren dagegen, dass für eine Änderung kein Raum sei, weil die anhand langfristiger Aktienrenditen ermittelte Marktrisikoprämie auch Krisenzeiten umfasse. Damit sei die Niedrigzinsphase in der Marktrisikoprämie schon berücksichtigt, und es bedürfe keiner Anpassung. Die Rechtsprechung ist bisher uneinheitlich, sodass sich derzeit eine hohe Unsicherheit über den Einfluss der Finanzkrise auf die Bewertungen von Unternehmen ergibt.

Peter Welling

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ VOM GESETZGEBER BESCHLOSSEN

Mit dem von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Bürokratieentlastungsgesetz soll nach dem Bekunden der Bundesregierung die mittelständische Wirtschaft von Bürokratie entlastet werden. Folgende Maßnahmen sind dabei für die Praxis von Bedeutung:

1. Handelsrecht

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 500.000 € Umsatzerlöse und jeweils 50.000 € Jahresüberschuss aufweisen, sind bisher von der Bilanzierung und der Pflicht zur Aufstellung eines (handelsrechtlichen) Jahresabschlusses befreit. Mit Wirkung ab 2016 werden diese Beträge um 20 % auf 600.000 € bzw. 60.000 € erhöht.

2. Steuerrecht

Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden – ebenfalls mit Wirkung ab 2016 – auch die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte auf 600.000 € (Umsatz) und 60.000 € (Gewinn) erhöht. Damit ist gewährleistet, dass für Zwecke der Buchführungspflicht ein Gleichklang zwischen Handels- und Steuerrecht besteht. Wer die im Jahr 2015 gültigen Umsatz- und Gewinn Grenzen überschreitet, aber die neuen Schwellenwerte im Jahr 2016 unterschreitet, wird vom Finanzamt keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten.

Durch das 2010 eingeführte lohnsteuerliche Faktorverfahren soll bei Ehegatten oder Lebenspartnern in der Steuerklassenkombination IV/IV der individuell zutreffende Lohnsteuerabzug erzielt werden. Der Faktor hat zurzeit eine Gültigkeit von bis zu einem Kalenderjahr. Zukünftig soll der Faktor bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein. Aufgrund der noch erforderlichen technischen Umsetzung wird das Bundesministerium der Finanzen den erstmaligen Anwendungszeitpunkt dieser Regelung per Verwaltungsschreiben festlegen.

Wird ein Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Das Verfahren zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale muss er dann nicht berücksichtigen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht überschreitet. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2015 wird der Betrag von 62 € auf 68 € erhöht. Hintergrund ist der gesetzliche Mindeststundenlohn von 8,50 €.

Kirchensteuerabzugsverpflichtete, z.B. Kapitalgesellschaften, müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Kapitalerträge jährlich die sogenannten Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Zuvor müssen sie die Schuldner der Kapitalertragsteuer – bei Kapitalgesellschaften die Anteilseigner – über den Abruf informieren, damit diese ggf. einen Sperrvermerk setzen können. Diese jährliche Informationspflicht wird nun in eine einmalige Information während der Dauer der rechtlichen Verbindung umgewandelt. Die Information hat vor der Abfrage der KiStAM und schriftlich oder in geeigneter Form zu erfolgen.

3. Statistische Angaben

Existenzgründer werden von Auskünften zu statistischen Zwecken unter anderem in den Bereichen Dienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Handel und Beherbergung befreit. Als Existenzgründer gilt, wer eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnimmt. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter Existenzgründer sein, um sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen zu können.

Im Umweltstatistikgesetz wird eine Umsatzschwelle mit 800.000 € geschaffen, sodass Existenzgründer bis zu diesem Jahresumsatz von Meldungen zur Umweltstatistik im Jahr der Betriebseröffnung und den beiden folgenden Jahren befreit sind. Im Gesetz über die Kostenstrukturstatistik wird die bisherige Jahresumsatzschwelle für Existenzgründer von 500.000 € auf 800.000 € erhöht. Die gleichen Änderungen gelten für das Dienstleistungsstatistikgesetz, das Gesetz über die Statistik im produzierenden Gewerbe, das Gesetz über die Preisstatistik, das Handelsstatistikgesetz, das Beherbergungsstatistikgesetz und das Verdienststatistikgesetz: Auch in diesen Gesetzen erhöht sich jeweils die Jahresumsatzschwelle auf 800.000 €. Schließlich ist noch eine Änderung der Außenhandelsstatistik-DV (Intrahandelsstatistik) zu erwähnen: Die Grenze für eine Befreiung von der Berichtspflicht wird von 500.000 € auf 800.000 € beim Wareneingang erhöht. Unverändert bleibt jedoch die Anmelde-schwelle beim Warenausgang.

4. Ausblick

In einer (rechtlich nicht bindenden) Entschließung weist der Bundesrat darauf hin, dass weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Beispielsweise werden dabei genannt: die Erhöhung der Wertgrenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 150 € auf 300 €, eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 € auf 1.130 €, eine monatliche Arbeitszimmerpauschale i.H.v. 100 €, ein Sockelbetrag von 300 € für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG sowie die Vereinfachung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Nachdem diese und andere Punkte keinen Eingang ins Gesetz gefunden haben, hat der Bundesrat im Rahmen seiner Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, beim Bürokratieabbau und bei der Vereinfachung des Steuerrechts weiter aktiv zu werden.

GESTALTUNGEN BEI VERMIETUNGSOBJEKTEN DURCH VORWEGGENOMMENE ERBFOLGE

Die Vermögensübertragung im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge stellt in der Praxis eine gute Gestaltungsmöglichkeit dar. Insbesondere im Bereich der Vermietungseinkünfte ist es sehr beliebt, Immobilien zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen, damit die Erbfolge vorzeitig geklärt ist. Zur Sicherung des bisherigen Lebensstandards des Übertragenden wird oftmals ein Vorbehalt in Gestalt eines Nießbrauchs- oder Wohnrechts eingeräumt bzw. werden sogenannte wiederkehrende Leistungen vereinbart.

Erfolgt die Vermögensübertragung an die nächste Generation ohne Vorbehalt eines Nießbrauchs, fallen beim Übertragenden nach der Übertragung keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mehr an. Allerdings muss beachtet werden, dass bei teilentgeltlichen Übertragungen ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen kann, wenn innerhalb der zehnjährigen „Spekulationsfrist“ übertragen wird und die um die anteiligen Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten das Teilentgelt unterschreiten.

Eine teilentgeltliche Übertragung liegt beispielsweise vor, wenn der Übernehmer Abstandszahlungen, Gleichstellungsgelder an Dritte oder Verbindlichkeiten übernimmt und somit ein Entgelt leistet. Dieses Entgelt wird ins Verhältnis zu dem tatsächlichen Verkehrswert des Objekts gesetzt und der Vorgang so in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Erwerb aufgeteilt.

Bei unentgeltlichen Übertragungen entstehen beim Übernehmer keine neuen Anschaffungskosten, er führt lediglich die Abschreibungen des Übertragenden fort. Nebenkosten der Übertragung können allerdings im Rahmen der Abschreibungen berücksichtigt werden. Anfallende Finanzierungskosten des Übernehmers kann dieser als Werbungskosten abziehen. Besteht die übertragende Immobilie aus mehreren Gebäudeteilen mit unterschiedlicher Nutzung, kann das Entgelt bzw. können die Finanzierungskosten einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden, um so die Steuerlast zu minimieren.

Die Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs, bei dem der Übergeber weiterhin

das Nutzungsrecht behält, ist eine oft genutzte Gestaltungsmöglichkeit, da das Nießbrauchrecht kein Entgelt darstellt. Der Übergeber erzielt weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und kann die Gebäudeabschreibung absetzen. Vertraglich kann z.B. vereinbart werden, dass alle objektbezogenen Aufwendungen vom Nießbraucher getragen werden, um einen Werbungskostenabzug zu ermöglichen. Vorsicht ist bei größeren Instandsetzungsinvestitionen geboten, diese trägt nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Nießbraucher. Ein Werbungskostenabzug beim Nießbraucher ist daher im Falle der Übernahme dieser Kosten nur gegeben, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Bei der teilentgeltlichen Übertragung gegen Einräumung eines Wohnrechts muss beachtet werden, dass nur die Anschaffungskosten des nicht mit dem Wohnrecht belasteten Teils abgeschrieben werden dürfen.

Um eine steueroptimale Lösung zu erzielen, ist es von Vorteil, ihren steuerlichen Berater in die Vertragsgestaltung einzubeziehen. Nach Vertragsabschluss kann es bereits zu spät sein.

Lohnsteuer

ARBEITSLOHN BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Was wäre die Vorweihnachtszeit ohne Weihnachtsfeiern? Auch in vielen Unternehmen ist es üblich, das Jahr mit einer betrieblichen Weihnachtsfeier ausklingen zu lassen. Aus steuerlicher Sicht stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Zuwendungen an die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen im Rahmen dieser Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn zu besteuern sind.

Zum 1. 1. 2015 änderten sich die lohnsteuerlichen Vorschriften für Betriebsveranstaltungen in mehrfacher Hinsicht (siehe Ausgabe 1/2015, Seite 3). Im Ergebnis liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, soweit der Freibetrag von 110 € bzw. wenn die Grenze von zwei Betriebsveranstaltungen pro Mitarbeiter und Jahr überschritten wird. Allerdings kann der steuerpflichtige

Arbeitslohn aus Betriebsveranstaltungen pauschal mit 25 % besteuert werden.

Mit Schreiben vom Oktober 2015 nahm das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun zu der gesetzlichen Neuregelung Stellung und äußerte sich zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen. Klargestellt wird unter anderem, dass nicht nur die anlässlich einer Betriebsveranstaltung gewährten Geschenke bis zu einem Wert von 60 € in die Gesamtkosten der 110-€-Freibetragsgrenze einzubeziehen sind, sondern auch unübliche Zuwendungen, deren Wert je Arbeitnehmer 60 € übersteigt, zu berücksichtigen sind. Hingegen gehören die Selbstkosten des Arbeitgebers, beispielsweise anteilige Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geld-

werten Vorteils der Betriebsveranstaltung, nicht zu den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung.

Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers, beispielsweise bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch dann keine (lohnsteuerlich relevante) Betriebsveranstaltung darstellt, wenn weitere Arbeitnehmer daran teilnehmen. Eine Betriebsveranstaltung liegt auch dann nicht vor, wenn es sich bei einer Firmenfeier um eine betriebliche Repräsentations- und Werbeveranstaltung handelt, d.h. überwiegend Geschäftspartner und andere externe Gäste teilnehmen, deren Anwesenheit im Vordergrund steht.

WORK-LIFE-BALANCE AUS RECHTLICHER SICHT

Arbeitnehmer wünschen sich heutzutage zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend eine in örtlicher und zeitlicher Hinsicht flexible Arbeitsgestaltung. Dank moderner Kommunikationsmittel stellt das auch längst kein Problem mehr dar. Insbesondere die Angehörigen der Generation Y, die bereits mit Smartphone und Co. aufgewachsen sind, können sich kaum mehr vorstellen, ausschließlich zu festen Zeiten an einem festen Ort zu arbeiten. Diese Entwicklung hin zur Vermischung von Arbeit und Freizeit hat sich allerdings noch nicht im Schutzkonzept des Arbeitsrechts, das für eine ausgeglichene Work-Life-Balance sorgen soll, niedergeschlagen. Hier ist aber nicht nur der Gesetzgeber gefragt, auch die Arbeitgeber werden sich umstellen und den Vorstellungen potenzieller Arbeitnehmer entgegenkommen müssen. In den nachfolgend beschriebenen Gesetzen sind Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitsgestaltung enthalten.

Das Arbeitszeitgesetz regelt die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten. Die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden darf demnach auf maximal zehn Stunden ausgeweitet werden, wenn ein Ausgleich

durch Freizeit erfolgt. Außerdem besteht die Verpflichtung, nach dem Ende der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden einzuhalten. Arbeitszeit ist dabei die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, und zwar ohne Ruhepausen. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, ob etwa das Abrufen und Beantworten von E-Mails bzw. das Führen kurzer Telefonate bereits als Arbeitszeit zu werten ist und damit die Ruhezeit unterbricht.

Auch im Urlaub dürfen Mitarbeiter gemäß Bundesurlaubsgesetz keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Damit übereinstimmend hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Arbeitnehmer während seines Urlaubs nicht für seinen Arbeitgeber erreichbar sein muss; er kann ferner nicht aus dem Urlaub zurückbeordert werden. Muss er allerdings tatsächlich im Urlaub arbeiten, steht dem Mitarbeiter ein Ersatzanspruch in Form von Ersatzurlaubstagen zu. Hierbei stellt sich aber ebenfalls die Frage, wann die Arbeit einen derart relevanten Umfang erreicht, dass der Erholungswert zunichtegemacht wird und vom Arbeitgeber Ersatz zu leisten ist.

Im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes ergeben sich ebenfalls Beschränkungen für die Arbeitsgestaltung aus den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats. So ist z. B. nicht nur die gesamte Lage der Arbeitszeit (Beginn, Ende, Pausen und Verteilung auf die einzelnen Wochentage) mitbestimmungspflichtig, sondern auch Arbeitszeitmodelle wie gleitende Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft oder Vertrauensarbeitszeit. Somit unterliegt beispielsweise auch die Nutzung von Smartphones und E-Mail-Diensten außerhalb der geregelten Arbeitszeit der Mitbestimmung. Zu beachten ist aber, dass der Betriebsrat nur kollektive Tatbestände regeln darf, nicht jedoch individuelle Maßnahmen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Chancen der heutigen Informationstechnik auch eine Verpflichtung für die Arbeitgeber darstellen: Die Informationstechnik darf nicht nur einseitig zugunsten der Arbeitgeber genutzt werden, sondern sollte genauso der Work-Life-Balance der Arbeitnehmer dienen.

NEUES ZUR BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich im Urteil vom 4.8.2015 mit der sogenannten Spätehenklausel in Versorgungsordnungen und Pensionszusagen auseinandergesetzt. Streitpunkt war, ob die gängige Formulierung, dass Hinterbliebenenleistungen ausgeschlossen sind, wenn die Ehe erst kurz vor Rentenbeginn (z. B. nach Vollendung des 60. Lebensjahres) geschlossen wurde, wegen Altersdiskriminierung gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt. Das BAG bejahte das und gab im Streitfall der auf Hinterbliebenenleistung klagenden Witwe Recht. Versorgungszusagen müssen deshalb geprüft und ggf. korrigiert werden.

Der Bundesgerichtshof hat sich im Urteil vom 22.7.2015 zur Frage geäußert, wer als Hinterbliebener bezugsberechtigt für die Todesfallleistung einer Versicherung ist.

Strittig war dabei, ob die Ehefrau, die zum Zeitpunkt des Todes, oder die (ehemalige) Ehefrau, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags mit dem Verstorbenen in gültiger Ehe lebte, Anspruch auf Versorgungsleistungen hatte. Das Gericht entschied, dass derjenige als verwitweter Ehegatte anzusehen ist, mit dem der (verstorbene) Kunde bei Vertragsschluss oder bei der Einsetzung der Bezugsberechtigung verheiratet gewesen war. Im Streitfall war das die geschiedene Ehefrau des Verstorbenen, die somit die gesamte Todesfallleistung zugesprochen bekam. Um diese Rechtsfolge zu vermeiden, ist es notwendig, dass bei Wiederheirat dem Versicherer schriftlich eine anderweitige Willenserklärung unter Nennung des neuen bezugsberechtigten Ehepartners mitgeteilt wird.

AUSGABEN FÜR SCHORNSTEINFEGER VOLLSTÄNDIG STEUERBEGÜNSTIGT

Für Schornsteinfegerleistungen wird künftig durch die Finanzverwaltung rückwirkend in allen noch offenen Fällen die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gewährt (§ 35a EStG). Bislang mussten Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen in zwei Kategorien eingeteilt werden: in Schornstein-Keharbeiten sowie Reparatur- und -Wartungsarbeiten, die als Handwerkerleistungen begünstigt wurden. In die zweite, nicht begünstigte Kategorie fielen Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau. Diese Aufteilung entfällt künftig und sämtliche Aufwendungen sollen begünstigt sein. Die Finanzverwaltung folgt damit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 6.11.2014. Gleiches gilt für die Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage: Diese Kosten sind ebenfalls steuerbegünstigt nach § 35a EStG.

BUNDESFINANZHOF: ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN SANIERUNGSERLASS STEHT BEVOR

Die Frage der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen ist für die Praxis von zentraler Bedeutung und stellt regelmäßig ein erhebliches Sanierungshindernis dar, denn Forderungsverzichte erhöhen den bilanziellen Gewinn ohne echte Betriebsvermögensmehrung. Die Finanzverwaltung schaffte mit einem Schreiben vom 27. 3. 2003 (sogenannter Sanierungserlass) in diesen Fällen insoweit Abhilfe, als für einen begünstigten Sanierungsgewinn sachliche Billigkeitsmaßnahmen (Steuerstundung mit dem Ziel des späteren Steuererlasses) ausgesprochen werden sollen.

Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) dem Großen Senat die Frage vorgelegt, ob der Sanierungserlass dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widerspricht. Der Große Senat hat nunmehr insbesondere zu klären, ob die Steuerbefreiung gegen zwingende Vorgaben des Einkommensteuergesetzes verstößt und ob eine Verletzung des EU-Beihilferechts vorliegt. Der X. Senat des BFH hält den Erlass unter beiden Gesichtspunkten mit Rückgriff auf das Prinzip der Besteuerung

nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Übermaßverbot für zulässig. Vorherige Entscheidungen anderer Senate des BFH hatten diese Frage offengelassen bzw. nicht ausdrücklich in ihren Leitsätzen angesprochen.

Die Vorlage an den Großen Senat war notwendig, da eine Vielzahl divergierender erstinstanzlicher Entscheidungen existiert. Neben diesem Streitfall sind weitere Revisionsverfahren beim BFH anhängig, in denen die Frage der Gesetzmäßigkeit von Bedeutung sein dürfte. Bereits 2014 hatte der Bundesgerichtshof im Rahmen eines Haftungsprozesses gegen einen Steuerberater durchblicken lassen, dass er den Sanierungserlass für rechtmäßig hält.

Die Vorlage an den Großen Senat ist zu begrüßen, da zukünftig für Sanierungsfälle eine höhere Rechtssicherheit zu erwarten ist – vorausgesetzt, der Große Senat folgt im Kern den Ausführungen des vorliegenden X. Senats. Vor dem Hintergrund, dass in vielen Sanierungsfällen nur unter Rückgriff auf den Sanierungserlass das Unternehmen fortgeführt und dadurch ein Großteil der Arbeitsplätze gesichert



Annrika von Bloh
Steuerberaterin

werden kann, wäre eine solche Entscheidung wünschenswert. Auch in der Sache überzeugt die Argumentation des X. Senats, da eine Besteuerung der Scheingewinne mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Fundamentalprinzip des Steuerrechts nicht in Einklang zu bringen sein dürfte.

Bis zur Entscheidung des Großen Senats sind die Finanzämter weiterhin an den Sanierungserlass gebunden, sodass die Erteilung verbindlicher Auskünfte durch die Finanzverwaltung weiterhin möglich und deren Einholung vor der Sanierung dringend zu empfehlen ist.

Alle Steuerzahler

KOSTEN FÜR FEIER AUS BERUFLICHEM UND PRIVATEM ANLASS

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, inwieweit Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier, der einerseits ein privater Anlass, andererseits aber auch ein beruflicher Anlass zugrunde lag, ganz oder teilweise als Werbungskosten abziehbar sind und nach welchem Maßstab eine mögliche Aufteilung zu erfolgen hat. Für die Frage, ob eine Feierlichkeit der beruflichen oder der privaten Sphäre zugeordnet wird, ist insbesondere deren Anlass entscheidend, wobei dieser nicht das alleinige Entscheidungskriterium sein kann. Denn trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses kann sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalles ergeben, dass die Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Lädt z.B. ein

Abteilungsleiter anlässlich der Geburt seines Kindes die gesamte Abteilung zu einem Umtrunk ein, ist das typischerweise keine private, sondern eine beruflich veranlasste Feier, auch wenn der Anlass privater Natur ist. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Beispiel, dass sich die Einladung an einem abstrakten Merkmal, der Abteilungszugehörigkeit, orientiert und nicht an einer individuellen Auswahl.

Im Ergebnis kommt es für die Einordnung in die berufliche oder die private Sphäre neben dem Anlass auf weitere Kriterien an: Wer ist der Gastgeber, wer bestimmt die Gästeliste und wie setzt sich diese zusammen, wo findet die Veranstaltung statt und in welchem finanziellen Rahmen

bewegt sie sich? Werden neben den Mitarbeitern der Abteilung auch Freunde des Abteilungsleiters zu einem Umtrunk eingeladen, führt das nicht per se zu einer Versagung des Werbungskostenabzugs. Die Aufwendungen des Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können durchaus, jedenfalls anteilig, als Werbungskosten abziehbar sein, wobei sich dieser Anteil nach objektiven Maßstäben zutreffend und leicht nachprüfbar abgrenzen lassen muss und nicht von untergeordneter Bedeutung sein darf. Im vorliegenden Beispiel bietet es sich an, die Kosten auf die Anzahl der Gäste in der Art aufzuteilen, dass der Gast entweder ganz der privaten oder der beruflichen Sphäre zugeordnet wird.

TEILWERTABSCHREIBUNGEN AUF WARENVORRÄTE BEI VERMINDERTER GÄNGIGKEIT

Regelmäßig gibt es sowohl in Handels- als auch in Industriebetrieben bei Betriebsprüfungen Streit über die Inventurbewertung von Vorräten, wenn Bestände mit rückläufiger Gängigkeit abgewertet werden müssen. Dabei geht es weniger um die Zulässigkeit pauschaler Verfahren als vielmehr um deren Voraussetzungen, insbesondere bei Anwendung von sogenannten Reichweitenverfahren.

Der handelsrechtlich gebotenen Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip (niedrigerer Börsen- oder Marktpreis) steht im Steuerrecht die Möglichkeit einer Abwertung auf den Teilwert bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (inkl. striktem Wertaufholungsgebot bei Fortfall des Abwertungsgrundes) gegenüber. Steuerlicher Brennpunkt sind die geforderten Voraussetzungen für das Vorliegen dieser voraussichtlich dauernden Wert-

minderung. Hierzu bedarf es der Vorlage von Nachweisen, die eine sachgerechte Schätzung ermöglichen. Leicht sind Nachweise über Beschädigung, Verdorbenheit, Verfall, technische oder wirtschaftliche Überholung, Überalterung etc. zu führen.

Dagegen reicht eine lange Lagerdauer allein nicht aus. Auch sie ist kaufmännisch nachvollziehbar, wenn sie aufgrund von Ungängigkeit zwölf Monate übersteigt. Hinzutreten muss aber eine tatsächliche Preissenkung im Verkauf. Ferner bedarf es einer konkreten Abwertungsrechnung. Dazu wird z. B. die Reichweite der Bestände an den Verkäufen in den vergangenen zwölf Monaten gemessen. Diese Reichweite wird dann einer gestaffelten Gängigkeitsklasse zugeordnet, die einen pauschalen Wertabschlag ermöglicht. Die Abschläge müssen ihrerseits in sich schlüssig und in der Höhe nachweisbar sein und die

Verwertungsrisiken wiedergeben. Sie dürfen nicht durch erhebliche Zu- oder Verkäufe vor und nach dem Bilanzstichtag widerlegt werden. Die Abschlagssätze müssen anhand der Selbstkosten (bei der Herstellung), der Lager- und Vertriebskosten und der durchschnittlichen Gewinnmarge nachvollziehbar sein. Auch Untergrenzen sind zu berücksichtigen, z. B. der Schrottwert, sowie umgekehrt die Risiken der Entsorgung.

Bei elektronischer Bestandsführung und Umsatzzuordnung dürfte die Klassifizierung der Abschläge leicht verifizierbar sein. Festzuhalten ist jedoch, dass für die Akzeptanz die Eindeutigkeit und die wirtschaftliche Gewichtigkeit der Argumente in der auch weiterhin unvermeidbaren Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung entscheidend bleiben.

Alle Steuerzahler

OPTION ZUR REGELBESTEUERUNG BEI GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

In jüngster Zeit hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei Urteile gefällt, die zur Klärung strittiger Fragen bei der Option zur Regelbesteuerung bei Gewinnausschüttungen aus unternehmerischer Beteiligung beitragen. Die Urteile betreffen Sonderregelungen zur sogenannten Abgeltungsteuer, die mit Wirkung ab 2009 mit dem Ziel der Vereinfachung und Verringerung des Steuersatzes bei Kapitaleinkünften eingeführt worden war.

Das Streben nach Vereinfachung wurde jedoch durch sehr komplizierte Anwendungsregelungen konterkariert. So gibt es neben generellen Ausnahmen von der Anwendung der Abgeltungsteuer zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahmen die hier betrachtete Option zur Regelbesteuerung (Teileinkünfteverfahren) bei Gewinnausschüttungen sowie die sogenannte Günstigerprüfung. Option und Günstigerprüfung haben das Ziel, Benachteiligungen durch die Abgeltungsteuer zu vermeiden.

Durch die beiden BFH-Urteile wird zum einen eine materielle Frage und zum anderen eine verfahrensrechtliche Frage zur

Option beantwortet. Das BFH-Urteil vom 25. 8. 2015 bezieht sich auf ein inhaltliches Problem. Die Option zur Regelbesteuerung bei Gewinnausschüttungen kann in zwei Varianten vorliegen: Die erste verlangt eine Mindestbeteiligung von 25 %. Die zweite, die neben einer Mindestbeteiligung von 1 % eine berufliche Tätigkeit des Beteiligten in der Gesellschaft verlangt, ist Gegenstand des Urteils.

Es stellte sich die Frage, ob die berufliche Tätigkeit einen bestimmten Mindestumfang haben muss, damit das Wahlrecht besteht. Obwohl der Gesetzeswortlaut keine Einschränkungen im Hinblick auf den Tätigkeitsumfang beinhaltet, reichen der Finanzverwaltung Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht aus. Im vorliegenden Fall war zwar die berufliche Tätigkeit der Klägerin weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung. Der BFH musste jedoch gegen die Auffassung des Finanzamts klarstellen, dass ein maßgeblicher Einfluss auf die Kapitalgesellschaft bzw. die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft nicht erforderlich ist, um das Wahlrecht auf die Anwendung der Regelbesteuerung wahrzunehmen.

Bei dem zweiten Urteil vom 28. 7. 2015 ging es um eine verfahrensrechtliche Fragestellung. Ein GmbH-Gesellschafter erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form sogenannter verdeckter Gewinnausschüttungen. Diese waren mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % besteuert worden. In der Steuererklärung war zwar ein Antrag auf die sogenannte Günstigerprüfung gestellt worden, jedoch nicht ein Antrag auf Regelbesteuerung für diese Kapitalerträge. Der Antrag wurde durch den Gesellschafter erst gestellt, nachdem die unterschriebene Steuererklärung beim Finanzamt abgegeben worden war, allerdings noch vor dem Abschluss der Einkommensteuerveranlagung. Der BFH vertrat hierzu die Ansicht, dass die gesetzliche Regelung eindeutig sei: Der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte sei spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Abzustellen sei insoweit auf den Eingangsstempel des Finanzamts.

ANFORDERUNGEN AN BUCH- UND BELEGNACHWEISE BEI LIEFERUNGEN INNERHALB DER EU

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
- der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat und
- der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Diese Punkte müssen vom liefernden Unternehmer dokumentiert werden, da das Gesetz umfangreiche Nachweispflichten vorsieht.

In Abholfällen gehört zu einer vollständigen Dokumentation auch, ein Nachweis über

die Identität der Person, die bestätigt, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet ausgeführt zu haben. Dazu sind Pass oder Personalausweis zu prüfen und zu kopieren. Weicht die Unterschrift des angeblichen Abholers erkennbar von der Unterschrift in der vorgelegten Passkopie ab, so bestehen Zweifel daran, dass die Verbringungsbestätigung tatsächlich vom angeblichen Abholer unterschrieben wurde. Steht das Verbringen ins Ausland in einem solchen Fall nicht zweifelsfrei fest, ist die Steuerfreiheit in Gefahr.

Wenn nachweislich erkennbar ist, dass die Versicherung des Abnehmers, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, nicht datiert ist und die Unterschrift auf der Verbringungsbestätigung aufgrund einer Überstempelung nicht lesbar ist, so fehlt es an einem ordnungsgemäßen Belegnachweis. Dann ist die Steuerfreiheit zu versagen.

Der Unternehmer muss dazu allen Nachweispflichten nachkommen. Dabei ist die formelle Vollständigkeit, nicht aber die inhaltliche Richtigkeit der Angaben ausschlaggebend.

Hat der Lieferant die Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Lieferung auch dann steuerfrei, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Der Lieferant muss jedoch alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass die von ihm vorgenommene innergemeinschaftliche Lieferung nicht unter seiner Beteiligung zu einer Steuerhinterziehung führt.

Alle Steuerzahler

FISKUS BITTET JETZT ZUR KASSE – STEUERPFlicht FÜR AUSLANDSRENTNER

Gesetzliche Renten unterliegen mit zunehmendem Anteil der Steuerpflicht. Das gilt im Grunde auch für Ruhestandsgelder (z. B. der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung), die an Personen gezahlt werden, die im Ausland leben. Die deutschen Finanzämter fordern daher verstärkt Einkommensteuererklärungen von Auslandsrentnern.

Zwar sind Senioren, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, nur beschränkt einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet aber keineswegs eine Steuererminderung, wie man vielleicht vermuten könnte. Im Gegenteil: Die Regeln zur beschränkten Steuerpflicht sind vergleichsweise streng. Ob der deutsche Fiskus die aus Deutschland stammenden Ruhestandsgelder jedoch überhaupt besteuern darf, bestimmt zunächst das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen Staat. Das DBA soll verhindern, dass der Steuer-

zahler sowohl im aktuellen Wohnsitzstaat als auch im früheren Erwerbsland als Quellenstaat der Ruhestandszahlung besteuert wird. Deutschland ist bestrebt, in den jeweiligen DBA verstärkt sein Besteuerungsrecht auf Rentenzahlungen aus Deutschland durchzusetzen. So z. B. auch im neuen DBA mit Spanien.

Dort ist geregelt, dass zwar grundsätzlich Spanien als Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zusteht. Deutschland als Quellenstaat (Auszahlungsstaat der Renten) wird jedoch nunmehr ein 5-prozentiges Abzugssteuerrecht bei gesetzlichen Renten zugewiesen, wenn der (Neu-)Rentner erstmals nach dem 31.12.2014 Rente bezieht. Für Neurentner ab 2030 beträgt der Quellensteuersatz 10 %. Diese Regelung gilt ebenfalls für Betriebs-, Riester- und Rürup-Renten, deren Aufbau über einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahren in Deutschland staatlich gefördert worden ist.

Alle Steuerzahler

IDENTIFIKATIONSNUMMER BEI FREISTELLUNGS-AUFTRAG UND KINDERGELD

Seit dem Jahr 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) des Steuerzahlers und ggf. seines Ehepartners geändert oder neu erteilt werden. Ab dem 1.1.2016 werden Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, ungültig, wenn diesen keine IdNr. zugeordnet wird. Es muss kein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es reicht aus, wenn dem Bankinstitut vor Beginn des Jahres 2016 die IdNr. mitgeteilt wird.

Ab dem 1.1.2016 ist die steuerliche IdNr. auch für den Bezug von Kindergeld wichtig. Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene IdNr. und die des Kindes der zuständigen Familienkasse mitteilen.

KULTURMARKEN-AWARDS IN BERLIN VERLIEHEN

Die 10. Kulturmarken-Awards wurden im Rahmen der Kulturmarken-Gala am 29.10.2015 im Berliner Tippi-Zelt verliehen.

RSM Verhülsdonk hat die Veranstaltung als Sponsor und Premiumpartner begleitet. Die Preise werden von einer 30-köpfigen Expertenjury in sieben Wettbewerbskategorien an Kulturanbieter, -investoren und -tourismusregionen aus ganz Europa vergeben. Beteiligt waren insgesamt 99 Bewerber.

Prämiert wurden für das Jahr 2015 die

- **Europäische Kulturmarke**
(Young Euro Classic, Berlin),
- **Europäische Trendmarke**
(Junge Tonhalle/Ignition, Düsseldorf),
- **Europäischer Kulturmanager**
(Hedy Graber, Direktion Kultur und Soziales beim Migros-Genossenschafts-Bund, Zürich),
- **Stadtmarke des Jahres**
(Hamburg),
- **Europäischer Kulturinvestor**
(Mercedes Benz-Bank AG/Colours - International Dance Festival, Stuttgart),
- **Europäische Kulturtourismusregion**
(Basel),
- **Europäisches Bildungsprogramm**
(Märchenland - Deutsches Zentrum für Märchenkultur, Berlin).

RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Telefon	Fax	E-Mail
Berlin	+49 30 2 54 90-10	+49 30 2 54 90-112	berlin@rsm-verhuelsdonk.de
Bremen	+49 421 23 88-0	+49 421 23 88-330	bremen@rsm-verhuelsdonk.de
Chemnitz	+49 371 38 38 10	+49 371 30 60 39	chemnitz@rsm-verhuelsdonk.de
Dresden	+49 351 8 1180-30	+49 351 8 1180-40	dresden@rsm-verhuelsdonk.de
Düsseldorf	+49 211 60 05 54-00	+49 211 60 05 54-90	duesseldorf@rsm-verhuelsdonk.de
Erfurt	+49 361 420 65 64	+49 361 420 65 63	erfurt@rsm-verhuelsdonk.de
Hamburg	+49 40 35 52 80-980	+49 40 35 52 80-988	hamburg@rsm-verhuelsdonk.de
Iserlohn	+49 2371 82 47-17	+49 2371 82 47-47	iserlohn@rsm-verhuelsdonk.de
Koblenz	+49 261 3 04 28-0	+49 261 3 04 28-188	koblenz@rsm-verhuelsdonk.de
Köln	+49 221 20 70-00	+49 221 20 70-022	koeln@rsm-verhuelsdonk.de
Krefeld	+49 2151 509-0	+49 2151 509-200	krefeld@rsm-verhuelsdonk.de
Rostock	+49 381 24 23 52-1	+49 381 24 23 52-2	rostock@rsm-verhuelsdonk.de
Andernach (Tochtergesellschaft)	+ 49 2632 9 58 34-0	+ 49 2632 9 58 34-10	info@vp-andernach.de

RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 11 Old Jewry, London EC2R 8DU. Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2015

Impressum

Herausgeber

RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
Telefon: ++49 211 60 05 54 00

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstr. 32
10117 Berlin

Konzeption und Realisation

valido marketing services GmbH

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.